

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 94) – sog. Drittes EU-Energiebinnenmarktpaket – enthalten Anforderungen an die Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden. Diese Vorgaben richten sich sowohl an den Bund als auch an die Länder. Die gegenwärtige Organisationsstruktur der Landesregulierungsbehörde in Rheinland-Pfalz genügt den Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets nicht, da die als Landesregulierungsbehörde tätige Stelle unter anderem einem ministeriellen Weisungsrecht unterliegt. Die Organisation der für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stelle in Rheinland-Pfalz muss an die EU-rechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets angepasst werden.

B. Lösung

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz der Landesregulierungsbehörde übertragenen Entscheidungen werden in einem gerichtsähnlichen Verfahren durch eine Regulierungskammer getroffen. Durch Übertragung der regulierungsrechtlichen Entscheidungen auf eine Regulierungskammer, die eine Entscheidung als Kollegialorgan in einem justizähnlichen Verfahren trifft, soll der demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der Staatsverwaltung Rechnung getragen werden als Kompensation des Ausschlusses des ministeriellen Weisungsrechtes. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist auf den Gesetzentwurf ohne Einfluss.

C. Alternativen

Alternativen sind keine ersichtlich. Die unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung der in § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den Ländern zugewiesenen Aufgaben ist durch Landesgesetz in formellem Sinne zu regeln, denn die Entscheidung über die Einrichtung eines ministerialfreien Raumes ist der Legislative vorbehalten. Eine Umsetzung durch verwaltungsinterne Regelungen scheidet aus.

D. Kosten

Nach dem Dritten EU-Binnenmarktpaket sind die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre Regulierungsbehörden mit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Aufgrund der weitgehenden Beibehaltung der bisherigen Organisationsstrukturen und der fort-

bestehenden Nutzung der Service- und Infrastruktureinrichtungen des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums entstehen durch die Einrichtung einer unabhängigen Landesregulierungsbehörde keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 11. Juni 2013

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Einrichtung einer
Regulierungskammer Rheinland-Pfalz**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rhein-
land-Pfalz *)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), richtet das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ein.

§ 2
Unabhängigkeit

(1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen.

(3) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder üben ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von privaten Stellen, insbesondere von Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG einzuholen oder entgegenzunehmen.

(4) Den Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist es untersagt, als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbandes der Energiewirtschaft tätig zu werden. § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 55) sowie der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 94).

§ 3
Besetzung

(1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Kostenfestsetzungen nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz getroffen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das vorsitzende Mitglied einzelne oder eine bestimmte Art von Verwaltungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem beisitzenden Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz stellt.

Ein Antrag nach Satz 1 Nr. 3 kann nur bis zur Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten gestellt werden. Ist in einem Verwaltungsverfahren eine Übertragung nach Satz 1 erfolgt, so legt das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied die Sache der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vor, wenn im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 entfallen. In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 4
Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz werden durch das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium ernannt. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Das vorsitzende Mitglied wird für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig. Die Ernennung der beisitzenden Mitglieder erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit der beisitzenden Mitglieder um fünf bis sieben Jahre ist zulässig. Bei der Ernennung der beisitzenden Mitglieder ist durch eine entsprechende Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten nicht zu demselben Zeitpunkt enden.

(3) Zum vorsitzenden Mitglied kann nur eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit ernannt werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder die Zugangsvoraussetzungen zum vierten Einstiegsamt erfüllt. Das vorsitzende Mitglied sollte über Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügen.

(4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nur seines Amtes enthoben oder in ein anderes Amt versetzt werden, wenn

1. es dies beantragt,
2. es schriftlich zustimmt,
3. eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtenhebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt oder
4. das Mitglied aus dem der Ernennung zugrunde liegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(5) Das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienstaufsicht über das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz aus. § 2 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Haushalt

Die Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz werden im Einzelplan des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums gesondert ausgewiesen. Bei der Bemessung der ausgewiesenen Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorschriften des sog. Dritten EU-Binnenmarktpakets an die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden um. Die Vorgaben der Richtlinien hinsichtlich der Organisation und der Unabhängigkeit sind nicht nur für die Bundesnetzagentur, sondern auch für die Landesregulierungsbehörden verbindlich. Die regulierungsrechtlichen Entscheidungen der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) werden nach neuer Rechtslage unabhängig, also unter Herauslösung aus dem ministeriellen Weisungsstrang, durch eine Regulierungskammer des Landes Rheinland-Pfalz in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt durch die Übertragung der regulierungsrechtlichen Entscheidungen auf eine Regulierungskammer der verfassungsrechtlichen Frage nach der demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der Staatsverwaltung Rechnung, die sich aus dem Ausschluss des ministeriellen Weisungsrechtes ergibt.

Aus dem Demokratieprinzip im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes folgt, dass sich sämtliches Handeln des Staates, also auch das Handeln der für die Aufgaben der Landesregulierungsstellen zuständigen Stelle unmittelbar oder mittelbar auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen lassen muss. In sog. ministerialfreien Räumen ist eine parlamentarische Verantwortung des jeweiligen Staatsministers aufgrund des fehlenden ministeriellen Weisungsrechtes nicht gegeben.

Soweit eine ausdrückliche Regelung der Zulässigkeit eines ministerialfreien Raumes im Grundgesetz, wie im Falle der Regulierungsbehörden, nicht existiert, ist die Einrichtung ministerialfreier Räume aufgrund der damit verbundenen Schwächung der sachlich-inhaltlichen Legitimation nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erforderlich sind eine Entscheidung der Legislative durch ein Gesetz im formellen Sinne, das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Herauslösung eines staatlichen Handelns aus dem ministeriellen Weisungsstrang sowie eine Kompensation der geschwächten sachlich-inhaltlichen Legitimation. Diese Voraussetzungen für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines ministerialfreien Raumes sind im Falle der für Regulierungsfragen zuständigen Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gegeben.

Aus den Vorgaben des Dritten EU-Binnenmarktpakets betreffend die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ergibt sich ein zwingender sachlicher Grund zur Einrichtung eines ministerialfreien Raumes für die mit den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden betrauten Stellen. Die Funktionsfähigkeit des liberalisierten Energiemarktes kann nur durch handlungsfähige Regulierungsbehörden sichergestellt werden; hierfür ist eine Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 55) und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame

Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 94) in rheinland-pfälzisches Landesrecht und damit die Schaffung eines ministerialfreien Raumes zwingend erforderlich. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung auf den „Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ hingewiesen (BVerfGE, 123, 267).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht durch die Einrichtung einer Regulierungskammer einen Ausgleich für die durch den Wegfall des ministeriellen Weisungsrechtes geschwächte sachlich-inhaltliche Legitimation vor. Die Einrichtung eines im justizförmigen Verfahren entscheidenden Kollegialorgans stellt anerkanntermaßen eine Kompensation bei der Schaffung ministerialfreier Räume dar. Es tritt dabei eine Stärkung der personellen Legitimation ein, da an den Entscheidungen mehrere personell legitimierte Personen mitwirken, die sich gegenseitig kontrollieren. Die Regelung orientiert sich maßgeblich an den in der Praxis bewährten Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften betreffend die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungskammer erfordern die Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne.

Aufgrund einer weitgehenden Beibehaltung bestehender Organisationsstrukturen und der fortbestehenden Möglichkeit der Nutzung zentraler Service- und Infrastruktureinrichtungen des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums kann eine kostenintensive Umstrukturierung vermieden werden. Durch die Einrichtung einer Regulierungskammer entstehen daher keine zusätzlichen Kosten.

Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht, da dem Rechtssetzungsverfahren insoweit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um eine Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männer und Frauen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft. Die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie der demografische Wandel sind durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Mit der Einrichtung einer für Regulierungsfragen nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Regulierungskammer wird in Rheinland-Pfalz eine Instanz geschaffen, die ihre Aufgaben „rechtlich getrennt“ und „funktional unabhängig“ von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausübt (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG).

Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nimmt neben ihrer Zuständigkeit für die operativen Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG keine weiteren Aufgaben wahr.

Zu § 2:

Die für Regulierungsentscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist nicht dem ministeriellen Weisungsstrang unterworfen. Die Regelung orientiert sich an dem für die Vergabekammern geltenden § 105 Abs. 1 GWB. Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz wird bei Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine umfassende Unabhängigkeit eingeräumt. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz verfügt über eine gerichtsähnliche Stellung. Das bedeutet, dass jegliche Einzelweisungen oder allgemeine Weisungen gegenüber der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz unzulässig sind. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Entscheidungen selbstständig und unabhängig von allen politischen Stellen getroffen werden (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG). Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll Regelungen zur Binnenorganisation der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz enthalten. Nach der in § 2 Abs. 1 getroffenen Regelung, die sich an § 105 Abs. 4 GWB orientiert, sind auch die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Stellung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist mit der eines Richters vergleichbar. Die Unabhängigkeit greift auch im Verhältnis zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den beisitzenden Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz. Das vorsitzende Mitglied ist nicht befugt, den beisitzenden Mitgliedern Weisungen zu erteilen. Die Weisungsfreiheit innerhalb der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz führt dazu, dass deren Entscheidungen nach dem Kollegialprinzip durch eine Mehrzahl voneinander weisungsunabhängiger, personell legitimierter Amtswalter getroffen werden. Hierdurch wird die Legitimation der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gestärkt. Auch die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz unterliegen einer strikten Gesetzesbindung.

Den Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, Weisungen von Regierungsstellen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/73/EG). Die Regelung des § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung des EU-rechtlichen Erfordernisses in rheinland-pfälzisches Landesrecht.

Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz sind nach der gesetzlichen Regelung weiterhin dazu verpflichtet, ihre Aufgaben „unparteiisch“ (Artikel 35 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/73/EG) und „unabhängig von Marktinteressen“ wahrzunehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2009/73/EG). Den Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist es insbe-

sondere untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Weisungen von privaten Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/73/EG). Der Umsetzung dieses EU-rechtlichen Erfordernisses dient die Regelung in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

Um eine Einflussnahme durch Energieversorgungsunternehmen oder Verbände der Energiewirtschaft auf Entscheidungen der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zu verhindern und nicht nur die Parteilichkeit, sondern auch den „bösen Schein“ von Parteilichkeit auszuschließen, dürfen die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nicht für ein Energieversorgungsunternehmen oder einen Verband der Energiewirtschaft tätig werden. Dieses Verbot gilt auch für die Erstellung von Gutachten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen. Um Umgehungen zu vermeiden, gilt dieses Verbot auch für Tätigkeiten für die Verbände der Energiewirtschaft. Es wird weiterhin klargestellt, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss von Personen wegen Befangenheit Anwendung finden.

Zu § 3:

Entscheidungen der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz werden ebenso wie die Entscheidungen der Vergabekammer nach § 105 Abs. 2 Satz 1 GWB grundsätzlich in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern getroffen. Diese Vorschrift ist aber nicht so zu verstehen, dass die Anzahl der zu ernennenden Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz auf drei begrenzt wäre. Vielmehr ernennt das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium ein vorsitzendes Mitglied und so viele beisitzende Mitglieder wie erforderlich sind, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz auch im Krankheits- und Urlaubsfall der Mitglieder zu gewährleisten. In der Geschäftsordnung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz soll zumindest eines der beisitzenden Mitglieder als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz bestimmt werden.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungen, die die Kostenfestsetzungen betreffen, nur durch ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz treffen zu können. Diese Regelung entspricht § 59 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Entscheidungen nur durch ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz kommen ansonsten nur dann in Betracht, wenn das vorsitzende Mitglied zuvor eine Einzelübertragung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs beschlossen hat. Um einen zügigen Verfahrensablauf in Sachen, die keine wesentlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweisen und die keine grundsätzliche Bedeutung haben, zu gewährleisten, kann das vorsitzende Mitglied diese Verfahren durch Beschluss auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens die besondere Schwierigkeit oder grundsätzliche Bedeutung herausstellen, ist eine Rückübertragung des Verfahrens möglich. Grundsätzlich sind bei der Beurteilung, ob wesentliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten vorliegen, ob-

jektive Maßstäbe anzulegen. Daneben kann auch die Berücksichtigung subjektiver Elemente zulässig sein, z. B. wenn ein beisitzendes Mitglied in bestimmten Bereichen über besondere Erfahrungen verfügt. Insbesondere Massenverwaltungsverfahren, die die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz regelmäßig gegenüber allen oder einem großen Teil der Unternehmen in ihrer Zuständigkeit durchführt und bei denen sich zwischen den betroffenen Unternehmen keine oder nur geringe Abweichungen ergeben, eignen sich grundsätzlich zur Übertragung an ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz. Grundsätzliche Bedeutung kann eine Sache nicht nur dann haben, wenn es sich um eine ungeklärte oder wichtige Rechtsfrage handelt, deren Relevanz über den zu entscheidenden Fall hinausgeht, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen, etwa wegen ihrer branchenweiten Bedeutung. Die Regelung orientiert sich an § 105 Abs. 3 GWB. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Übertragung auf ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vorliegen, kann ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter eine Entscheidung durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern beantragen. Dieser Antrag kann nur bis zur Zustellung der Entscheidung an den jeweiligen Beteiligten gestellt werden. Ist ein zur alleinigen Entscheidung berufenes beisitzendes Mitglied während des Verfahrens der Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Übertragung nicht mehr vorliegen, so legt er die Sache der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vor. Diese übernimmt das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs nicht mehr vorliegen.

Zu § 4:

Sowohl das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz als auch die beisitzenden Mitglieder werden durch das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium ernannt. Die bloße Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz durch ein Mitglied der Regierung ist nach den Auslegungsgrundsätzen der EU-Kommission auch aus EU-rechtlicher Perspektive als zulässig anzusehen, sofern hierdurch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigt wird. Diesem Erfordernis wird dadurch klarstellend Rechnung getragen, dass die Unabhängigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder durch den Ernennungsakt nicht beeinträchtigt werden darf (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Insbesondere ist es unzulässig, den Ernennungsakt mit bestimmten Zusagen des zu ernennenden Mitglieds zu verknüpfen oder im Hinblick auf eine Ernennung Druck auf ein zu ernennendes Mitglied auszuüben.

Die Amtszeit der „Mitglieder des leitenden Managements“ ist nach EU-Vorgaben auf fünf bis sieben Jahre beschränkt; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um fünf bis sieben Jahre ist zulässig (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/73/EG). Des Weiteren fordert die EU die Einführung eines Rotationsverfahrens (Artikel 35 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/73/EG) und eine Regelung zur Amtsenthebung. Diese EU-rechtlichen Regelungen werden durch die Absätze 2 und 4 in Landesrecht umgesetzt. Die Festlegung von Amtszeiten dient der Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und ihrer Mitglieder.

Damit soll auch verhindert werden, dass Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz kurzfristig abberufen werden. Eine Kontinuität der Spruchpraxis soll gewährleistet bleiben. Durch die Festlegung der Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz auf sieben Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Amtszeit um weitere sieben Jahre soll eine gewisse Kontinuität gewahrt, aber zugleich sollen auch die EU-rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Auf Bundesebene wird die Beschränkung der Amtszeiten der „Mitglieder des leitenden Managements“ der Regulierungsbehörde auf den Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesnetzagentur bezogen und nicht auf die Vorsitzenden der Beschlusskammern (§ 59 Abs. 2 EnWG). Da der Gesetzentwurf jedoch keine Leitungspersonen in diesem Sinne vorsieht, ist es angemessen, in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz auf maximal 14 Jahre zu beschränken. Die Amtszeit der beisitzenden Mitglieder beträgt fünf bis sieben Jahre. Die Spanne dient dazu, das vorgesehene Rotationsverfahren durch gestaffelte Bemessung der Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz umsetzen zu können. Eine Wiederernennung der beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz für weitere Amtszeiten von fünf bis sieben Jahre ist möglich. Die für das vorsitzende Mitglied geltende Beschränkung auf eine einmalige Wiederernennung findet auf die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz keine Anwendung. Dadurch ist gewährleistet, dass der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz das regulierungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Spezialwissen langjähriger Mitarbeiter erhalten bleibt. Da es sich bei den beisitzenden Mitgliedern nicht um „Mitglieder des leitenden Managements“ im Sinne der EU-Vorgaben handelt, ist diese Regelung aus EU-rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 regelt die persönlichen Voraussetzungen des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz. Bei der komplexen Materie des Regulierungsrechts ist wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ein wirtschaftlicher, möglichst mit Erfahrung in Regulierungsfragen verbundener Sachverstand. Um dies sicherzustellen, ist an das vorsitzende Mitglied die Ernennungsvoraussetzung „Befähigung zum Richteramt oder Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum vierten Einstiegsamt“ geknüpft. Erwünscht ist auch Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich. Dagegen können beisitzende Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz Beamtinnen und Beamte (auch auf Probe) oder Tarifbeschäftigte sein, die aufgrund ihrer Vorbildung fachlich für die Tätigkeit in der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz in Betracht kommen.

Die Regelung zur Abberufung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz unterstreicht die Unabhängigkeit der Mitglieder und ist in Anlehnung an die richterliche Unabhängigkeit ausgestaltet. Die Vorschrift gilt sowohl für das vorsitzende Mitglied als auch für die beisitzenden Mitglieder. Durch die Regelung wird Artikel 35 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/73/EG in rheinland-pfälzisches Landesrecht umgesetzt. Eine Abberufung oder Versetzung eines Mitglieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz während der Amtszeit ist auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Mit-

glieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zulässig. Hierdurch bleibt die notwendige Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung gewahrt. Allerdings darf die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass unzulässigerweise Druck auf das Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ausgeübt wird, um die schriftliche Zustimmung zu erreichen. Ansonsten ist eine Versetzung oder Abberufung eines Mitglieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nur möglich, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt oder das Mitglied aus dem der Ernennung zugrunde liegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Diese Unabsetzbarkeitsgarantie soll verhindern, dass die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz im Falle von politisch oder wirtschaftlich unerwünschten regulatorischen Entscheidungen abberufen werden können. Die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes sind entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass eine Abberufung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in Betracht kommt (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Erforderlich ist eine rechtskräftige richterliche Entscheidung im Hinblick auf die Abberufung oder Versetzung. Denkbar ist ein solches Disziplinarverfahren, das zur Abberufung oder Versetzung führen kann, bei schwerwiegenden Dienstvergehen oder gravierenden Fehlverhalten im privaten Bereich (z. B. Verurteilung eines Mitglieds der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz wegen Betrugs oder Bestechlichkeit). Schwerwiegendes dienstliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gegen spezielle Vorschriften dieses Gesetzes verstößt. Dies ist der Fall, wenn ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz Weisungen von politischen Stellen einholt oder entgegennimmt oder wenn ein

Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gegen seine Verpflichtungen zur Unparteilichkeit oder zur Unabhängigkeit von Marktinteressen verstößt.

Nach § 4 Abs. 5 übt das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz aus. Die Ausübung der Dienstaufsicht ist im Gegensatz zur Ausübung einer Fachaufsicht als EU-konform anzusehen. § 4 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass durch die Dienstaufsicht die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 5

Im Einzelplan des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums werden künftig für jedes Jahr Haushaltsmittel der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gesondert ausgewiesen. Die gesonderte Ausweisung erfolgt für Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel. Die ausgewiesenen Haushaltsmittel sind dabei entsprechend der EU-Vorgabe so zu bemessen, dass die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG).

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.